

Rechtsanwalt Uwe Graupeter, Am Bassin 11, 14467 Potsdam

Wasser- und Bungalowgemeinschaft Seddiner  
Weg Ferch e.V.  
Vereinsvorsitzender  
Herrn Michael Rainer  
Seddiner Weg 17  
14548 Schwielowsee/OT Ferch

nur per E-Mail: [vmrainer@t-online.de](mailto:vmrainer@t-online.de)

## Uwe Graupeter

Rechtsanwalt  
Am Bassin 11  
14467 Potsdam  
Tel. 03 31 – 29 85 13 – 0  
Fax 03 31 – 29 85 13 – 33  
e-mail: [potsdam@graupeter.com](mailto:potsdam@graupeter.com)

Stadtentwicklung und Planen  
Grundstücksentwicklung und Bauen  
Kommunalberatung und Zuwendungsrecht

Besuchen Sie uns im Internet:  
[www.graupeter.com](http://www.graupeter.com)

Unser Zeichen WuBg Seddiner Weg Ferch e.V. [010/23]

Potsdam, 06.03.2023

### **„Anteilsscheine“ Finanzierung Ankauf Pumpenhausgrundstück und Umgang mit verlorenen bzw. nicht im Original vorliegenden „Anteilsscheinen“**

Sehr geehrter Herr Rainer,

im Nachgang zu meinem Schriftsatz vom 14.02.2023 zur Verfahrensweise mit den „Anteilsscheinen“, die im Original durch die jeweiligen Inhaber vorgelegt werden, entsprechend dem nachfolgenden Sachverhalt (dazu 1.) folgende rechtliche Wertungen (dazu 2.) und folgende Hinweise zur Verfahrensweise (dazu 3.) mit den Vereinsmitgliedern, die „Anteilsscheine“ entweder gar nicht vorlegen können oder nur in Kopie vorlegen können und bei denen in beiden Fällen die Originale nicht mehr auffindbar sind.

In diesem Zusammenhang gibt es sicherlich unterschiedliche Sachverhalte *warum* die „Anteilsscheine“ gar nicht mehr oder nur in Kopie vorgelegt werden können, im Ergebnis ändern diese unterschiedlichen Sachverhalte die *in der Person* desjenigen der sich berührt, einen Original-„Anteilsschein“ erhalten zu haben, nichts an der Änderung der rechtlichen Bewertung und rechtlichen Verfahrensweise (dazu 2. und 3.). Im Einzelnen folgendes.

## 1. Sachverhalt

- (1) Der Verein hat mit Grundstückskaufvertrag vom 15.12.2008 das mit dem Pumpenhaus (der Pumpenstation) bebaute Flurstück 163 der Flur 7 der Gemarkung Ferch mit einer Größe von 1.346 m<sup>2</sup> zu einem Kaufpreis von 28.000,00 € von einer im Grundbuch eingetragenen Erbengemeinschaft erworben.
- (2) Der Ankauf nebst Nebenkosten wurde durch die meisten Vereinsmitglieder mit einem Pauschalbetrag finanziert. Anfänglich war dieser Betrag 500,00 €, nach „Schlussrechnung“ des Kaufs hat sich der zu finanzierende Betrag auf 420,00 € reduziert. Eingezahlt hat jedes der damaligen Vereinsmitglieder. Mittlerweile gibt es Vereinsmitglieder, die nicht eingezahlt haben und auch nicht den „Anteilschein“ von dem Verkäufer ihres Grundstücks übertragen erhalten haben.
- (3) Jedes damalige Vereinsmitglied hat ein Anschreiben des Vereins erhalten, in dem ihm bestätigt wurde, dass er 420,00 € als Anteil für den Kauf des Grundstücks, auf dem sich die Pumpenanlage der Wassergemeinschaft befindet (Beschluss der Mitgliederversammlung vom 06.09.2008), gezahlt hat.
- (4) Der Beschluss der Mitgliederversammlung vom 06.09.2008 liegt mir nicht vor. Ich hatte es jedoch so verstanden, dass die Mitgliederversammlung damals übereinstimmend geregelt haben soll, dass der eingezahlte Betrag i.H.v. 420,00 € nicht verzinst und nicht zurückgezahlt wird.

Bei der damaligen Beschlussfassung im Jahr 2008 wurde zugrunde gelegt, dass das Pumpenhausgrundstück zur privaten Wasserversorgung der Grundstücke der Mitglieder des Vereins „auf Ewigkeiten“ benötigt wird und es sich damit bei der Zahlung von 420,00 € mehr oder weniger um einen verlorenen Zuschuss handelt. Dass irgendwann die Wasserbehörde den Anschluss der Grundstücke der Vereinsmitglieder an die öffentliche Wasserversorgung fordern würde und dass dieser Anschluss bewerkstelligt wird und damit das Pumpenhausgrundstück nicht mehr zur Erfüllung der „Ewigkeitsaufgabe“ der privaten Wasserversorgung (über Hausbrunnen) der Grundstücke der Vereinsmitglieder benötigt wird und damit verkauft werden kann, war damals kein Gegenstand der Diskussion und der Betrachtungen. Diese Auslegung des mir nicht vorliegenden Beschlusses vom 06.09.2008 lege ich zugrunde, weil sie für die Vereinsmitglieder, die einen entsprechenden „Anteil gezeichnet“ haben, die günstigste Auslegung ist (Teilhabe am Gewinn bei einem höheren Erlös bei Verkauf des Grundstücks).

- (5) Die Frage der Veräußerung des Pumpenhausgrundstückes wurde erst dann aktuell, als aufgrund der Herstellung der privaten Anschlussleitung an das öffentliche Wassernetz und dem Anschluss an das öffentliche Wassernetz der Hausbrunnen auf dem Pumpenhausgrundstück stillgelegt werden konnte und das Pumpenhausgrundstück damit seine Funktion zur Versorgung der Grundstücke der Eigentümer mit Trinkwasser verloren hat. Dazu ist in der Mitgliederversammlung vom 21.09.2019 unter dem Tagesordnungspunkt 2 (Innenerschließung durch den Verein) folgende rudimentäre Regelung enthalten:

*„Der hintere Teil des Vereinsgrundstückes soll verkauft werden. Beim Erwerb des Vereinsgrundstückes haben alle Mitglieder einen Nachweis über ihren Anteil erhalten. Dieser Nachweis ist nur mit dem eigenen Namen gültig. Neue Mitglieder müssen daher diesen Nachweis beim Vorstand aktualisieren lassen. Bitte wenden Sie sich hierfür an Frau Grünwald.“*

Weitere Regelungen der Vollversammlung des Vereins gibt es nicht.

Die vorstehende Regelung wird so ausgelegt, dass inzident dazu beschlossen wurde (was günstig für die Vereinsmitglieder ist), dass anstelle des anfänglich „verlorenen Zuschusses“ von 420,00 € nunmehr ein anteiliger Auskehranspruch derjenigen tritt, die im Original den jeweiligen „Anteilschein“ vorlegen auf den Betrag, der anteilig dem Verkaufspreis (abzüglich aller Nebenkosten) entspricht. Da bereits diese Teilfläche des Pumpenhausgrundstücks mit Gewinn verkauft wurde (dazu unten), handelt es sich um nicht unerhebliche Summen die an das einzelne Vereinsmitglied ausgekehrt werden sollen.

- (6) Wie mit denjenigen umgegangen wird, die die „Anteilscheine“ nicht im Original vorgelegt haben ist (denklogisch) weder in der Versammlung vom 06.09.2008 (weil damals vom „Ewigkeitsbestand“ des Pumpenhausgrundstücks im Eigentum des Vereins ausgegangen wurde) noch in der Vollversammlung vom 21.09.2019 beschlossen oder auch nur erörtert worden.
- (7) Im Jahr 2022 wurde eine Teilfläche des Pumpenhausgrundstücks, nämlich das aus dem ursprünglichen Pumpenhausgrundstück hervorgegangene Flurstück 283 der Flur 7 der Gemarkung Ferch mit einer Größe von 671 m<sup>2</sup> zu einem Betrag von 70.000,00 € an die Eheleute Hoth veräußert.

In einer Aufstellung vom 29.06.2022 gehen Sie von einem weiteren Verkauf von 57m<sup>2</sup> an Juliane Hoth zu einem Betrag von 1.720,00 € aus. Hierzu liegen mir keine Unterlagen vor.

- (8) Die übrige Teilfläche des vormaligen Pumpenhausgrundstückes ist heute noch im Eigentum des Vereins und soll zu gegebener Zeit ebenfalls veräußert werden. Das beim Verein verbleibende Restgrundstück hat eine Größe von 618 m<sup>2</sup>.
- (9) Von den insgesamt 72 ausgegebenen „Anteilscheinen“ sind nach der Auflistung (Stand 10.01.2023) 55 „Anteilscheine“ im Original vorhanden (vorgezeigt oder auf den Erwerber einer Parzelle umgeschrieben) und im Hinblick auf 17 Anteilscheine gibt es unterschiedliche Sachverhalte, die in der Auflistung (Stand 10.01.2023) zusammengefasst sind, die hier als **Anlage 1** beiliegt.
- (10) Im Folgenden beschäftige ich mich *ausschließlich* mit der Verfahrensweise im Hinblick auf diejenigen Personen, die sich berühen anfänglich einen „Anteilschein“ erhalten zu haben und diesen aber entweder gar nicht oder nicht im Original vorlegen können (dazu 2.). Ein entsprechendes Muster liegt als **Anlage 2** bei.

Ich gebe aber in dem vorbenannten Zusammenhang und *allgemein* zur Verfahrensweise mit den „Anteilscheinen“ auch Empfehlungen für eine Beschlussfassung in der nächsten Vollversammlung des Vereins (dazu 3.).

Schließlich und endlich weise ich darauf hin, dass ich keine steuerliche Beratung mache, dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Einnahme des Vereins aus dem Grundstücksverkauf und die Auskehr des Erlöses aus dem Grundstücksverkauf abzüglich der Kosten an die Vereinsmitglieder mit den „Anteilscheinen“. Ob in dem gesamten Vorgang steuerliche Auswirkungen zu berücksichtigen sind, wäre gegebenenfalls durch den Verein mit einem Steuerberater bzw. nach der Auszahlung durch das jeweilige Vereinsmitglied mit einem Steuerberater zu klären.

- (11) Interesse des Vereins und seiner Mitglieder – insbesondere derjenigen, die die „Anteilscheine“ im Original vorgelegt haben und damit ihren Auskehranspruch rechtmäßigerweise bewiesen haben, aber auch derjenigen, die dies aus unterschiedlichsten Gründen nicht konnten – ist es Rechtssicherheit zu erlangen, wie mit den 17 „Anteilscheinen“ umgegangen wird, die überhaupt nicht oder jedenfalls nicht im Original vorgelegt werden können.

Dabei handelt es sich um einen Betrag i.H.v. insgesamt 16.757,00 € (17 x 975 €) die aktuell zur Auszahlung anstehen würde bei Vorlage des „Anteilsscheins“ im Original und einen noch unbekanntem Betrag für den Fall, dass der verbliebene Anteil am Pumpenhausgrundstück künftig ausgezahlt wird.

Zur Vereinfachung wird die Fallkonstellation der aktuell 17 betreffenden „Anteilsscheine“ nachfolgend als „**abhandengekommene Anteilsscheine**“ bezeichnet.

## 2. Rechtliche Wertung

- (1) Nachfolgend wird rechtlich geprüft und bewertet, ob und unter welchen Voraussetzungen Auszahlungsansprüche durch diejenigen Personen (Vereinsmitglieder) geltend gemacht werden können, die den Betrag von 420,00 € gezahlt haben, aktuell jedoch den „Anteilsschein“ überhaupt nicht oder nur in Kopie vorlegen können. Den vorstehend benannten Personen (Vereinsmitglieder) sind diejenigen Personen gleichgestellt, bei denen derselbe Sachverhalt vorliegt und die das Original des „Anteilsscheins“ bei Erwerb des Grundstücks im Bebauungsplangebiet von ihren Verkäufern als „originäre“ Inhaber des „Anteilsscheins“ erhalten haben sollen.
- (2) Die weitere, davon zu trennende Frage ist, in welchem zeitlichen Rahmen die aktuell nicht im Original vorhandenen „Anteilsscheine“ zur Auszahlung beim Verein eingereicht werden können.
- (3) Eingangs der nachfolgenden rechtlichen Bewertung ist darauf hinzuweisen, dass das BGB<sup>1</sup> zwar einen beschränkten und abschließend geregelten Umfang an dinglichen Rechten (sachenrechtlichen Rechten und Ansprüchen) „zur Verfügung stellt“, jedoch schuldrechtlich grundsätzlich das Prinzip der Vertragsfreiheit gilt, nur beschränkt durch allgemeine Regelungen, wie z.B. dass ein Vertrag nicht sittenwidrig sein darf etc..

M.a.W., es gibt auch zulässige schuldrechtliche vertragliche Regelungen, die nicht im BGB geregelt sind und bei denen dann zu prüfen ist, was die sachnächste Regelung ist.

---

<sup>1</sup> Bürgerliches Gesetzbuch.

- (4) Hier könnte in erster Linie an die Regelungen zur „Schuldverschreibung auf den Inhaber“ nach § 793 ff. BGB gedacht werden. § 793 BGB als Schuldverschreibung auf den Inhaber setzt jedoch das *anfängliche* Versprechen einer Leistung für den Inhaber der Urkunde voraus (vgl. § 793 Abs. 1 Satz 1 BGB). Dies kann auch ein echter „Anteilsschein“ als Inhaberpapier sein, wenn von Anfang an feststand, dass dieser unter bestimmten Voraussetzungen eingelöst werden kann. Inhaberpapiere können nur durch den jeweiligen Besitzer des „Anteilsscheins“ im Original nach den im Inhaberpapier festgelegten Regeln eingelöst werden.

Hier ist es aber so, dass anfänglich bei Ausstellung des „Anteilsscheins“ überhaupt nicht klar war, ob jemals eine Einlösung wird erfolgen. Dies deshalb, weil im Zeitpunkt der Ausstellung des „Anteilsscheins“ davon ausgegangen werden musste, dass das Pumpenhausgrundstück, dessen Ankauf mit den jeweils 420,00 € durch das jeweils zahlende Vereinsmitglied gesichert wurde, auf Dauer für die Nutzung der privaten Wasserversorgung der Grundstücke der Vereinsmitglieder zur Verfügung stehen muss. Dementsprechend gibt es auch keine Regelung zur Auszahlung im „Anteilsschein“.

Dies spricht gegen die unmittelbare Anwendung der Regelungen des § 793 BGB. Auch zwei Rechtsfolgen der Regelungen des § 793 ff. BGB sprechen gegen die unmittelbare oder analoge Anwendung dieser Regelungen.

- (5) Ein Anspruch auf Auszahlung besteht im unmittelbaren Anwendungsbereich der §§ 793 ff. BGB nur bei Vorlage des Originals des „Anteilsscheines“. Anstelle eines Originals kann auch eine neue Urkunde vorgelegt werden. Die neue Urkunde wird aber nur erstellt, wenn ein förmliches Aufgebotsverfahren vor dem Amtsgericht und damit ein stark formalisiertes und langwieriges Verfahren durchgeführt wurde (vgl. § 799 ff. BGB). M.a.W., Voraussetzung für eine Auszahlung bei einem abhandengekommenen „Anteilsschein“ ist, dass ein Aufgebotsverfahren vor dem Amtsgericht durchgeführt wurde und im Ergebnis eine neue Urkunde mit einem neuen Anteilsschein ausgestellt wurde.

Des Weiteren erlischt ein Anspruch aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber erst *mit dem Ablauf von 30 Jahren nach dem Eintritt der für die Leistung bestimmten Zeit, wenn nicht die Urkunde vor dem Ablauf der 30 Jahre dem Aussteller zur Einlösung vorgelegt wird.*“ (§ 801 Abs. 1 Satz 1 BGB). Dies würde bedeuten, dass der Verein 30 Jahre eine Rückstellung zu bilden hat, bis

- entweder die formale Kraftloserklärung bei einem „abhandengekommenen Anteilsschein“ erfolgt ist und der Inhaber die neue Urkunde vorlegt
- oder aber der Inhaber des Originals des „Anteilsscheins“ diesen wieder vorfindet.

Beide Rechtsfolgen sind misslich. Die eine Rechtsfolge im Hinblick auf die formellen Anforderungen für einen Anspruch auf die Ausstellung einer neuen Urkunde die dann zur Einlösung vorgelegt werden kann ist misslich für das Vereinsmitglied, das kein Original mehr vorlegen kann.

Die andere Rechtsfolge ist misslich für den Verein hinsichtlich der langen Vorlegungsfrist und der erforderlichen Rückstellung.

- (7) Ich bin der Auffassung, dass im konkreten Fall bereits die Tatbestandsvoraussetzungen des § 793 BGB nicht vorliegen, unbeschadet der ungünstigen Rechtsfolgen, wenn diese Tatbestandsvoraussetzungen vorliegen würden. Ich gehe auch davon aus, dass weder der Verein noch bei objektiver Betrachtung die Vereinsmitglieder die (analoge) Anwendung der §§ 793 ff. BGB wünschen können.
- (8) Weitere ausdrückliche Regelungen, die den hiesigen Sachverhalt regeln, sind im BGB nicht erkennbar. Es gilt also für den schuldrechtlichen Anspruch ausschließlich das allgemeine Recht des BGB und das Vereinsrecht durch Beschlussfassung des Vereins.
- (9) Schuldrechtlich ist die in dem jeweiligen „Anteilsschein“ durch das jeweilige Vereinsmitglied gezahlte Summe von 420,00 € als *zweckgebundene Einzahlung* an den Verein anzusehen. Der Zweck der Einzahlung (Ankauf des Pumpenhausgrundstückes als notwendige Voraussetzung für den dauerhaften Betrieb der Pumpenanlage für die private Wasserversorgung) ist nachträglich weggefallen. Insoweit könnte bereits nach den Grundsätzen vom Wegfall der Geschäftsgrundlage der Auskehranspruch der Inhaber der „Anteilsscheine“ auf den Erlös aus der Veräußerung des Pumpenhausgrundstückes (aktuell Teilveräußerung des Pumpenhausgrundstücks) entstanden sein. Eine entsprechende Verfahrensweise ist auch ansatzweise der Vollversammlung des Vereins vom 21.09.2019 zum bevorstehenden Verkauf des hinteren Teils des Vereinsgrundstückes zu entnehmen. Ich empfehle aber auch in dieser Hinsicht in der

nächsten Vollversammlung des Vereins eine klare Beschlusslage zu schaffen (dazu 3.(1)).

- (10) Wie bereits oben im Sachverhalt dargelegt, gibt es eine Beschlusslage der Mitgliederversammlung des Vereins für die abhandengekommenen „Anteilsscheine“ aktuell nicht. Vor diesem Hintergrund erfolgt die nachfolgende Empfehlung, auch in dieser Hinsicht eine klare Beschlusslage zu schaffen (dazu 3.(2)).
- (11) Des Weiteren erfolgt eine Empfehlung zur vereinsinternen Bekanntmachung der Beschlusslage, um Besitzer von „Anteilsscheinen“, die bisher noch keine Kenntnis von dem Auskehranspruch haben könnten, eine derartige Kenntnismöglichkeit zu verschaffen.
- (12) Nach meiner Auffassung gilt bei einem Sachverhalt wie dem hiesigen das allgemeine Verjährungsrecht des § 195, §199 BGB mit der Verjährung des Anspruchs auf Auszahlung gegenüber dem Verein innerhalb von drei Jahren zum Jahresende des Jahres in dem die Vereinsmitglieder, die im Besitz eines „Anteilsscheins“ sind oder waren von der Veräußerung und der Einnahme des Erlöses erfahren haben oder grob fahrlässig nicht erfahren haben. Grob fahrlässige Unkenntnis liegt m.E. dann vor, wenn ein ehemaliges Vereinsmitglied im Besitz des Originals des Anteilsscheins sich nicht in bestimmten Zeitabständen kundig macht, welche Beschlüsse darüber im Verein getroffen werden.

Der Beginn des Laufes der Verjährung ist grundsätzlich das vergangene Jahr, sodass der Anspruch auf Auskehr des Erlöses für die Teilveräußerung des Pumpenhausgrundstücks im Jahre 2022 entstanden ist mit der Folge, dass Verjährung des Anspruchs mit Ablauf des 31.12.2025 eintritt.

Bei denjenigen Besitzern der „Anteilsscheine“, die keine Vereinsmitglieder mehr sind und bei denen dem Verein auch nicht die aktuelle Adresse bekannt ist, wird die zumindest grob fahrlässige Unkenntnis von der Entstehung des Anspruchs mit der öffentlichen Bekanntmachung des Vereinsbeschlusses wie unten 3.(3) beschrieben im Jahr 2023 *spätestens* entstehen mit der Folge, dass dort *spätestens* mit Ablauf des 31.12.2026 Verjährung des Anspruchs auf Auskehr des Erlöses abzüglich sämtlicher Kosten durch den jeweiligen Besitzer des „Anteilsscheins“ gegenüber dem Verein eintritt.



### 3. Empfehlung

- (1) Ich empfehle folgende Beschlussfassung zur Zahlung auf die „Anteilsscheine“ als zweckgebundene Einzahlung und nunmehr Auskehr des Erlöses abzüglich der Kosten in der nächsten Vollversammlung des Vereins.

*„Der Verein beschließt, dass auf die im Jahr 2008 ausgegebenen „Anteilsscheine“ an diejenigen, die die zweckgebundene Einzahlung i.H.v. 420,00 € geleistet haben oder deren Rechtsnachfolger sind und sich durch das Original des „Anteilsscheins“ legitimiert haben, den Erlös aus dem Grundstücksverkauf des „Pumpenhausgrundstückes“ abzüglich aller Kosten aufzuteilen.*

*Die 1. Rate aus dem Teilverkauf des hinteren Teils des Pumpenhausgrundstückes beträgt 975,00 €.“*

- (2) Ich empfehle zusätzlich folgende Beschlussfassung in der nächsten Vollversammlung des Vereins zu den abhandengekommenen „Anteilsscheinen“.

*„Es erfolgt folgende Beschlussfassung zu abhandengekommenen „Anteilsscheinen“ aus dem Ankauf des Pumpenhausgrundstückes. Abhandengekommen sind „Anteilsscheine“ die gar nicht oder nicht im Original vorgelegt werden können.*

*Dasjenige Vereinsmitglied, dass sich berührt Inhaber eines abhandengekommenen „Anteilsscheins“ zu sein, hat eidesstattlich zu versichern, dass er den „Anteilsschein“ nicht an Dritte abgetreten oder in sonstiger Weise weitergegeben hat, sondern dass der „Anteilsschein“ allein bei ihm abhandengekommen ist.*

*In den Fallkonstellationen, in denen sich nicht der ursprüngliche Inhaber des „Anteilsscheins“ (dieser kann sicherlich anhand der Listen der damaligen Einzahler festgestellt werden) berührt Inhaber des „Anteilsscheins“ zu sein, sondern ein Erwerber vom ursprünglichen Inhaber die Übertragung behauptet, sind in die eidesstattliche Versicherung auch die Umstände des Übertragungsvorgangs (wann, aus welchem Anlass – bspw. Erwerb des Grundstücks) aufzunehmen. Der Erwerber des abhandengekommenen Anteilsscheins muss sich zumindest bemühen, eine Erklärung des Veräußerers beizubringen, dass der „Anteilsschein“ übertragen wurde. Soweit die Erklärung nicht beigebracht werden kann, ist auch dies in der eidesstattlichen Versicherung zu begründen (z.B. Veräußerer des Anteilsscheins ist*

*verstorben, unbekannt verzogen oder Veräußerer und Erwerber haben sich zerstritten).*

*Nach Übergabe und Prüfung der eidesstattlichen Versicherung auf Plausibilität durch den Vereinsvorstand ist dann ein neuer „Anteilsschein“ auszustellen, der ausdrücklich als „Ersatz des Originals“ zu bezeichnen ist.*

*Bei den Inhabern der „Ersatzanteilsscheine“ steht die Auszahlung ausdrücklich unter dem Vorbehalt der Rückforderung, insbesondere falls ein Dritter unter Vorlage des Originals des „Anteilsscheines“ den Auszahlungsanspruch geltend macht.“*

- (3) Zur Frist für die Einlösung der Anteilsscheine empfehle ich folgende Beschlussfassung in der nächsten Vollversammlung des Vereins:

*„Die „Anteilsscheine“ nach Fälligkeit in der Regelverjährungsfrist der §§ 195, 199 BGB durch den Inhaber im Original oder aber durch Vorlage des „Ersatz-Anteilsscheins“ vorzulegen sind. Dies gilt sowohl für den bereits fällig gewordenen 1. Teilbetrag i.H.v. 975,00 € als auch für einen künftig fällig werdenden 2. Teilbetrag.“*

*Für den 1. Teilbetrag hat daher die Vorlage der „Anteilsscheine“ in unverjährter Zeit bis zum 31.12.2025 bzw. bei Inhabern des „Anteilsscheins“ die nicht mehr Vereinsmitglieder sind bis zum 31.12.2026 zu erfolgen. Die vorstehenden Fristen gelten auch als Ausschlussfrist zur Einlösung des 1. Teilbetrages des „Anteilsscheins“. Nach Eintritt der Verjährung bzw. Ablauf der Ausschlussfrist werden „Anteilsscheine“, die entweder nicht im Original oder als „Ersatzanteilsschein“ vorgelegt werden, nicht mehr ausgezahlt, sondern der verbliebene Betrag geht in das Vereinsvermögen über.“*

- (4) Die vorstehende Beschlussfassung ist im Aushangkasten des Vereins und im Internetauftritt des Vereins zu veröffentlichen und bis zum Ablauf des 31.12.2026 dort zu belassen.
- (5) Bei der genauen Formulierung der Beschlussfassung stehe ich jederzeit gern zur Verfügung. Wie mit den „Anteilsscheinen“ zu verfahren ist, die bereits jetzt im Original vorgelegt wurden, habe ich bereits im Schriftsatz vom 21.02.2023 dargelegt.


**Uwe Graupeter**

Rechtsanwalt

- 11 -

Bei weiteren Rückfragen dazu stehe ich jederzeit gern zur Verfügung und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

  
Graupeter  
Rechtsanwalt